

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 73 (1979)

Artikel: Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten Bundesstaat (1848-1874)

Autor: Hafner, Pius

Kapitel: VII: Die Diskussion der Mischehenfrage in der Presse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie verfolgte das genaue Gegenteil der Appenzeller Eingabe und richtete sich gegen jede Zwangsvorschrift, welche die Eltern verpflichte, die Kinder in einer bestimmten Konfession zu erziehen. Speziell wandte sie sich gegen die erste nationalrätsliche Fassung, wonach die Kinder ohne Ausnahme der Religion des Vaters folgen sollten¹.

VII. DIE DISKUSSION DER MISCHEHENFRAGE IN DER PRESSE

1. *In der Tagespresse*

Verschiedentlich haben wir im Verlaufe dieses Kapitels bereits auf die Berichterstattung über die Verhandlungen betreffend das Mischehengesetz in den eidgenössischen Räten hingewiesen. Dabei berücksichtigten wir die Berichte in der Schwyzer-Zeitung², dem «katholisch-konservativen» Kopfblatt der Zeit, der Neuen Zürcher Zeitung, dem damals schon führenden Organ der Liberalen³, und im kämpferischen radikalen Schweizerischen Republikaner, der – wie wir oben sahen – zeitweise von Ludwig Snell redigiert wurde⁴. Auf diese drei Zeitungen konzentrieren wir auch die folgende kurze Presseschau zur Mischehenfrage.

In der Neuen Zürcher Zeitung und in der Schwyzer-Zeitung nehmen die Verhandlungsberichte aus dem Bundeshaus den größten Raum ein, dies sowohl im Juli bei der Beratung der Bittschrift Benz, als auch im November anlässlich der beiden Lesungen des Gesetzesentwurfes. Im Schweizerischen Republikaner hingegen ist die Berichterstattung über die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten eher selten. Findet sich einmal ein Ratsbulletin, so ist es meist recht kritisch abgefaßt, rein narra-

datiert vom 20. November 1850, wurde also zwischen der Mischehendebatte im NR und jener im StR verfaßt. Sie findet sich ebenfalls im BAB, Dossier Gesetze IV/1.

¹ Siehe oben S. 61 f. die Diskussion des NR zur religiösen Kindererziehung.

² Gautschi (Die Schweizer Presse, S. 31) nennt die Schwyzer-Zeitung «inoffizielles Zentralorgan der katholischen Konservativen nicht allein der Urkantone, sondern der deutschen Schweiz überhaupt». Zur Schwyzer-Zeitung siehe vor allem E. F. J. MÜLLER-BÜCHI, Die alte 'Schwyzer-Zeitung' 1848–1866, Freiburg/Schweiz 1962 (Segesser-Studien, H. 1).

³ Gautschi (Die Schweizer Presse, S. 48) bezeichnet schon für diese Zeit die NZZ als «das wichtigste und gewichtigste politische Organ der Schweiz».

⁴ Zum Schweizerischen Republikaner vgl. GAUTSCHY, Die Schweizer Presse, S. 49 und R. VÖGELI, Aus der Geschichte der zürcherischen Presse, in: Das Buch der schweizerischen Zeitungsverleger, Zürich 1925, S. 404 f., 448 f.

tive Ratsberichte wie etwa jener über die Verhandlung in Sachen Benz vom 19. Juli 1850 sind die Ausnahme.

Verlassen wir die Ratsbulletins, so nimmt raummäßig die sachliche Information über die Petition Benz, das Mischehengesetz und die Misch-ehensfrage allgemein in der Schwyzer Zeitung und in der Neuen Zürcher Zeitung den zweiten Platz ein. Erst an dritter Stelle folgen dann die eigentlichen parteilichen Stellungnahmen, die engagierten Artikel für und wider die Mischehe. (Natürlich ist der eigene Standort auch in den Ratsberichten immer klar zu erkennen, was bei der Berichterstattung über die Debatte betreffend die bischöflichen Eingaben besonders deutlich wird¹.) So druckt die NZZ am 14. Mai 1850 die geschichtliche Übersicht aus der Petition Benz ohne viel Kommentar ab und am 16. November 1850 bringt die gleiche Zeitung «zur besseren Beurtheilung der Diskussion über die gemischten Ehen» den bundesrätlichen Gesetzes-entwurf und die Abänderungsanträge der Nationalratskommission kritiklos².

Auch der Schweizerische Republikaner bringt am 19. November 1850 das Mischehengesetz, wie es aus den Beratungen des Nationalrates hervorging, den weitaus größten Teil nimmt in diesem Blatt aber eine Artikelfolge mit dem Titel «Die Opposition der Bischöfe gegen die gemischten Ehen und Hr. Dr. A. Escher» ein³. Diese in vier Teilen erscheinende Arbeit stammte aus der Feder Ludwig Snells; Nationalrat Alfred Escher hatte ihn zu einer Stellungnahme im Republikaner ermuntert⁴. In der ersten Folge beschäftigt sich Snell vornehmlich mit der von ihm verfaßten «Petition Benz». Im zweiten Teil, wohl dem bissigsten, fällt er über angebliche Übergriffe des katholischen Klerus auf Staats-befugnisse in den letzten fünfzig Jahren her. Zwar habe der Klerus immer behauptet, auf dem Gebiet der Kirche zu stehen, «für jeden Anlaß, die Staatsmacht zu schwächen und seine Anmaßung zu erweitern, fand er einen Paragraphen in den 'heiligen Rechten der Kirche'. So ward die Kirche eine Freistätte des Aufruhrs, eine geweihte Werkstätte verbre-

¹ Ein Vergleich der Ratsberichte in der NZZ vom 16. und 17. November mit jenen in der Schwyzer-Zeitung vom 15. und 19. November 1850 zeigt dies deutlich.

² NZZ vom 16. November 1850.

³ Schweizerischer Republikaner vom 19., 26., 29. November und 3. Dezember 1850.

⁴ GAGLIARDI, Alfred Escher, S. 166 Anm. 2; Snells Korrespondenzenzeichen war ein liegendes S. Der Artikel erweckt zwar – vielleicht absichtlich – nicht den Eindruck, von Ludwig Snell zu stammen, spricht er doch von diesem in der dritten Person.

cherischer Angriffe und Komplotte gegen die Ordnung des Staates; das strafwürdigste Attentat, das jeden Anderen in das Zuchthaus gebracht hätte, blieb ungeahndet, wenn der Urheber auf dem Boden der Kirche stand, und die Regierungen mußten noch froh sein, wenn sie nicht fielen»¹. Nach der Niederlage des Sonderbunds und dem Beginn der neuen Bundesverfassung hätte der Klerus zwar kurze Zeit ein ungewohntes Schweigen bewahrt, doch dann den Kampf von neuem begonnen, zuerst in einzelnen Kantonen, nun mit der Opposition der Bischöfe auf Bundesebene gegen ein Gesetz, «das in der ganzen gebildeten Welt in die Competenz des Staates gehört»². Snell geht soweit, die Bischöfe, da sie das Dogma der allein seligmachenden Kirche vertraten, der «Rebellion» zu bezichtigen, drei Jahre nach dem Sonderbund eine äußerst gefährliche Anklage³.

Den Bericht Alfred Eschers gegen die bischöfliche Opposition feiert er hingegen im dritten Teil der Artikelfolge als «eine der bedeutsamsten Erscheinungen seit der Gründung der neuen Staatsverfassung»⁴. Die vierte Folge beschäftigt sich abschließend mit der Diskussion im Nationalrat über den Bericht Eschers und die Eingaben der Bischöfe. Dabei rügt er die matten Reaktionen einiger reformierter Ratsmitglieder, verhöhnt diejenigen Nationalräte, die zu den bischöflichen Schreiben standen, als «Dominikaner», die durch ihre Haltung bewiesen hätten, daß sie «außer dem Boden unseres Vaterlandes stehen» und verurteilt den bloß passiven Widerstand gegen die Stellungnahmen der Bischöfe als «gefährliche Haltung»⁵. Mit diesen kritischen Bemerkungen, die einem Vorwurf des Landesverrats gefährlich nahekommen, endet Snells Artikelfolge, nicht ohne vorher noch das «unzweifelhafte Verdienst» Nationalrat Eschers in der Mischehenfrage herausgestrichen zu haben.

Weniger bissig und verletzend als der Republikaner, aber gleichfalls den Ideen Snells und Eschers zugetan und ohne viel Verständnis für die Anliegen der katholischen Bischöfe zeigt sich die Neue Zürcher Zeitung⁶. Einig mit dem Republikaner ist sie auch im fast grenzenlosen Optimismus, den sie dem neuen Bundesstaat entgegenbringt. Dieser zukunfts-frohe Ton klingt auch in der Mischehendiskussion durch. So schreibt das

¹ Schweizerischer Republikaner vom 26. November 1850.

² Ebd.

³ Schweizerischer Republikaner vom 29. November 1850.

⁴ Schweizerischer Republikaner vom 19. November 1850.

⁵ Schweizerischer Republikaner vom 3. Dezember 1850.

⁶ Sie widmete der Petition Benz auch zwei ausführliche Artikel in den Ausgaben vom 14. Mai und 17. Juli 1850.

Blatt am 20. Juli 1850 nach der Beratung der Petition Benz im Nationalrat in einem Artikel der den Titel «Was man unter Bundesentwicklung versteht» trägt:

«In einer einzigen Sitzung, und sans phrases, hat der Nationalrat ein Feld durchlaufen, das bis dahin dem kühnsten Wunsche als eine endlose Steppe erschienen ist. Alle Badenerkonferenzen, alle Klosteraufhebungen, sind nur vereinzelte Momente gegen diesen gesetzgeberischen Akt, dessen Wirksamkeit auf alle Zukunft berechnet ist. Das betreffende Bundesgesetz, wenn es erlassen wird, ist allerdings vor der Hand nur ein kleiner Kern, unansehnlich und unscheinbar gegenüber so manchen Knalleffekten des zu Grabe getragenen Klosterstreits, aber der kleine Kern ist gesund und wenn er auch so klein ist, daß er selbst nur einem gereizten Auge weh tun kann, so trägt er doch in sich den ganzen Gedanken, der allen bisherigen kirchlichen Kämpfen zu Grunde lag, sie auf ihren wahren Werth zu reduziren und im Laufe der Zeit zu sühnen vermag»¹.

Bei der Beurteilung der bischöflichen Eingaben schiebt die Neue Zürcher Zeitung den «schwarzen Peter» den katholischen Oberhirten zu. Sie hätten gefunden, was sie gesucht, den Eclat nämlich; sie würden aber auf ein Volk stoßen, das mit eifersüchtiger Sorgfalt seine bürgerlichen Rechte vor hierarchischen Eingriffen zu wahren wisse². Der Streit in den eidgenössischen Räten, wie auf die bischöflichen Schreiben zu reagieren sei – mit passivem Widerstand oder durch energisches Entgegentreten – wird zur Nebensächlichkeit heruntergespielt:

«Unsere Leser mögen hierüber so verschiedener Ansicht sein, als man es in der Nationalversammlung war; keinem aber wird entgangen sein, daß es sich hierbei um eine Formfrage handelte, die auch bei der lebhaftesten Diskussion keinen Einfluß auf den Entscheid in der Sache selbst geübt hat»³.

Wenn auch klar die Sache der katholischen Konservativen verfech- tend, sind die Stellungnahmen der Schwyzer Zeitung doch meist sehr differenziert. So läßt sie sich in der Diskussion um die Bittschrift Benz nicht auf die Frage ein, ob es zweckmäßig sei oder nicht, gemischte Ehen politisch zu verbieten, um nicht «die Geduld mancher Leser auf die Probe zu stellen»⁴. Hingegen bestreitet sie die Verfassungsmäßigkeit eines

¹ NZZ vom 20. Juli 1850.

² NZZ vom 17. November 1850.

³ NZZ vom 19. November 1850.

⁴ Schwyzer-Zeitung vom 30. Juli 1850.

solchen Bundesgesetzes¹ und weist auf die Fragwürdigkeit des die Verfassungsmäßigkeit bejahenden Beschlusses der eigenössischen Räte hin, «wenn der Bundesrat die daheric Kompetenz in der Bundesverfassung nicht fand, wenn – zwar mitstimmende – Nationalräthe bald nach Erlaß des Dekretes dem Bundesartikel nachfragten, der die Ermächtigung dazu enthalte; wenn andere hinwieder meinten, die Deutung der Bundesverfassung sei etwas forcirt gewesen»². Daher frägt sich die Zeitung besorgt, ob dieser Verfassungsverletzung nicht jederzeit weitere folgen könnten, denn, «wer hiezu befähigt war, dem wird es an Muth und Scharfsinn zu noch mancher Deutung nicht gebrechen»³.

Bezüglich der Eingaben der Bischöfe betont der Korrespondent aus der Bundesstadt⁴, daß die katholischen Oberhirten nur ihre Pflicht erfüllten. Er spricht sein Bedauern aus über die kirchenfeindliche Haltung der «liberalen» Katholiken in den Räten. Es sei für einen gläubigen Katholiken eine sehr unerquickliche, betrübliche Sache gewesen, dieser Debatte zu folgen.

Ausführlich äußert sich in der Ausgabe vom 20. November 1850 ein anderer Korrespondent⁵ zur Diskussion um die bischöflichen Schreiben. Bei aller Wertschätzung der Bischöfe meldet sich auch eine leise Kritik: hin und wieder seien Schrifttexte angeführt worden, die «in den Ohren protestantischer Abgeordneter etwas hart klingen mußten». Über die Ratsdebatte betreffend die bischöflichen Petitionen zieht derselbe Korrespondent folgende Bilanz: «Es zeigte sich klar, daß protestantischer Seits und beim Radikalismus überhaupt keine Rücksicht, ja keine Billigung waltet in Beurtheilung katholischer Grundsätze, daß man von Vorurtheil gegen die Kirche befangen, jede Ansprache auf Berücksichtigung als eine feindliche Demonstration ansieht und nimmer bei konfessionellen Fragen etwas für die Katholiken zu hoffen ist»⁶. Nach einer Übersicht über die Detailberatung des Mischehengesetzes schließt der Bericht mit der Hoffnung, daß nicht weitere konfessionelle Fragen an die

¹ Siehe zu dieser Frage der Verfassungsmäßigkeit oben S. 52f.

² Schwyzer-Zeitung vom 30. Juli 1850.

³ Ebd.

⁴ Schwyzer-Zeitung vom 19. November 1850; Korrespondenzenzeichen ist ein griechisches *r*, das normalerweise Josef Gmür benutzt (MÜLLER-BÜCHI, Schwyzer-Zeitung, S. 87, Anm. 5).

⁵ Korrespondenzenzeichen +.

⁶ Schwyzer-Zeitung vom 20. November 1850. Wir haben diese Aufzeichnungen bereits oben bei der Skizzierung der ständeräthlichen Debatte verwendet.

Bundesversammlung gelangten, denn ihre Behandlung sei eine unerfreuliche, traurige, ihre Lösung eine unglückliche.

Ausführlicher als die Diskussion im Nationalrat zeichnet die Schwyzer Zeitung die Ständeratsdebatte zum Mischehengesetz auf: sie widmet dieser mehr als zwei volle Seiten¹; dazu tritt noch ein fast ganzseitiger nachträglicher Kommentar in der Ausgabe vom 27. November 1850². Darin wird hervorgehoben, daß sich die Kommissionsberichte im Ständerat von jenen in der großen Kammer wohltuend unterschieden hätten. Der Berichterstatter, Ständerat Philippe Camperio aus Genf, hätte sich nämlich an die Sache gehalten und sei nicht mit einer «gehässigen Leidenschaftlichkeit» über die Eingaben der Bischöfe hergefallen.

Am Ende dieser kurzen Presseschau ist festzuhalten, daß die Eingaben der Bischöfe und die Reaktion darauf den Zeitungen eindeutig am meisten Stoff boten. An ihren Stellungnahmen zu diesem Thema zeigt sich auch am klarsten ihr unterschiedliches politisches Couleur.

2. *Die Mischehenfrage in der Kirchen-Zeitung*

Ohne direkt ins aktuelle politische Geschehen einzugreifen, befaßte sich die «Kirchen-Zeitung für die katholische Schweiz»³ in einer fünfteiligen Artikelfolge mit der Mischehenfrage. Diese erschien unter dem Titel «Die gemischten Ehen mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz» in den Ausgaben vom 24. und 31. August und 7., 14. und 28. September 1850, also noch vor Behandlung der Materie in den eidgenössischen Räten⁴.

Der Artikel bietet zuerst eine knappe Darstellung der Geschichte der Mischehenfrage und geht dann auf die neuere Gesetzgebung ein, insbesondere auf den Beschuß des Nationalrates vom 16. Juli 1850, welcher die Mischehengesetzgebung zur Bundessache erhebt⁵.

Von größerem Interesse für uns ist der zweite Teil der Folge, in dem die kirchlichen Vorschriften betreffend die gemischten Ehen aufgezeichnet

¹ Schwyzer-Zeitung vom 25. November 1850.

² Unter dem Korrespondentenzeichen griechisch a = Ständerat Arnold Josef aus dem Kt. Uri?

³ Damals noch hrsg. von einer «katholischen Gesellschaft» im Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

⁴ Der Verfasser ist mir nicht bekannt, er verwendet nicht einmal ein Korrespondentenzeichen.

⁵ Wir gehen darauf nicht mehr näher ein, haben wir es doch schon ausführlich oben behandelt.

werden¹. Nach Aufzählung vieler Partikularkonzilien, die seit der Reformation die gemischten Ehen verurteilt haben, wird auf die Mischehen betreffende Stellen in den Synodalstatuten schweizerischer Bistümer hingewiesen. Dabei erweist es sich, daß viele der damals geltenden diözesanen Konstitutionen sich nur sehr knapp mit den Mischehen befassen. So erwähnen die «Decreta Ecclesiae Lausannensis», herausgegeben von Maximus Guisolan 1812, sie nur in einem Satz bei den prohibitiven Ehehindernissen: «Nullo jure invalidata videntur, prohibitia tamen sunt et illicita»². Das «Compendium veteris Ritualis Constantiensis ad usum Dioeceseos Basiliensis accomodatum» enthält nur eine kurze Weisung an den Seelsorger: «Similiter advertat (Parochus), ne sine huiusmodi (Ordinarii) licentia assistat matrimonio Catholici cum Acatholici vel vicissim»³. Eingehender beschäftigt sich nur das «Rituale Romano-Sangallense» von 1819 mit den Mischehen und beschreibt namentlich die strengen Voraussetzungen für eine mögliche Dispens⁴.

Die Erläuterungen des Mischehenrechts der schweizerischen Diözesen leiten im dritten Teil der Artikelfolge über zu einer umfassenden Begründung des katholischen Standpunktes in der Mischehenfrage⁵. Nebst kirchenamtlichen Texten dienen der christlich-römische Schriftsteller Tertullian⁶, der berühmte Jurist Benedikt Carpzow⁷, der katholische Kirchenrechtler Zeger Bernhard van Espen⁸ und der zeitgenössische Moraltheologe Professor Johann Baptist Hirscher⁹ als Zeugen für die katholische Mischehenlehre.

¹ Erfreulich ist an diesem Artikel, daß er nicht alle Mischehen in einen Topf wirft, sondern klar zwischen konfessions- und religionsverschiedenen Ehen unterscheidet.

² Zitiert nach der SKZ vom 31. August 1850.

³ Luzern 1850, S. 155; zitiert nach der SKZ vom 7. September 1850.

⁴ St. Gallen 1812. Der betreffende Text des Rituals findet sich in der SKZ vom 7. September 1850.

⁵ SKZ vom 14. und 28. September 1850.

⁶ Zu Tertullian vgl. RGG VI, Tübingen 1962, Sp. 700f. (Art. von H. Karpp und dort angeführte Literatur).

⁷ Zu Benedikt Carpzov (1595–1666) vgl. G. KLEINHEYER, J. SCHRÖDER, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, Karlsruhe und Heidelberg 1976, S. 50ff. und dort angeführte Literatur.

⁸ Zu Zeger Bernhard van Espen (1646–1728) siehe RGG II, Tübingen 1958, Sp. 692 (Artikel von Ernst Wolf) und dort angeführte Literatur.

⁹ Siehe zum bedeutenden Moraltheologen Johann Baptist Hirscher (1788–1865) RGG III, Tübingen 1959, Sp. 364f. (Artikel von G. Maron) und dort angeführte Literatur.

Im vierten und letzten Teil der Folge schließlich wird die Frage untersucht: «Wie soll sich der katholische Seelsorger in Betreff solcher Ehen benehmen?» Hier werden dem katholischen Priester – an diesen wendet sich die Kirchenzeitung ja in erster Linie – einige Weisungen für die Praxis erteilt. Dabei wird vor allem auf die richtige religiöse Unterweisung der Jugend großes Gewicht gelegt.

3. Kapitel

DIE ANWENDUNG DES MISCHEHENGESETZES vom 3. Dezember 1850

I. ALLGEMEINES

Mit seiner Annahme durch die eidgenössischen Räte trat das Mischehengesetz sofort in Kraft¹ und der Bundesrat wurde mit seiner Vollziehung beauftragt. Das bedeutete, daß fortan Beschwerden gegen die Verweigerung gemischter Ehen durch kantonale Behörden an den Bundesrat gerichtet werden konnten. Im Vergleich zur damals noch recht geringen Zahl gemischter Ehen sind solche Beschwerden ziemlich häufig und stammen zum weitaus größten Teil aus den katholischen Kantonen. Daraus ist ersichtlich, daß das Mischehengesetz in diesen Kantonen nur mit Widerstand aufgenommen wurde. Zu diesem Schluß kam auch der Bundesrat in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1856, worin er schreibt:

«So können wir nicht umhin, im Allgemeinen zu erwähnen, daß im Laufe des Berichtjahres eine ziemliche Menge von Beschwerden über Verhinderung von gemischten Ehen einkamen. Als Motiv dieser Verhinderung war überall angeführt, daß die Brautleute sich und ihre Familien nicht durchbringen können, ohne der Gemeinde zur Last zu fallen. Wir haben zwar alle diese Beschwerden, soweit sie schon erledigt sind, abgewiesen, weil es gegenüber bestimmten Negationen in der Regel schwer ist, aus den Acten den Beweis zu construiren, daß die Verschiedenheit der Confession der eigentliche Grund der Verweigerung der Copulation gewesen sei. Wir können aber nicht ver-

¹ So sieht es Art. 9 dieses Gesetzes vor. Siehe Text in Anhang I.